

Amt Neverin

Vorlage für Amt Neverin

öffentlich
VO-50-ZD-25-543

Benutzungs- und Entgeltordnung - Turnhalle Neverin

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Claudia Kurth	<i>Datum</i> 07.11.2025 <i>Verfasser:</i> Kurth, Claudia
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss des Amtsausschusses Neverin (Vorberatung)	18.11.2025	N
Amtsausschuss des Amtes Neverin (Entscheidung)	04.12.2025	Ö
Finanzausschuss des Amtsausschusses Neverin (Vorberatung)		N
Ausschuss für Entwicklung, Wirtschaftsförderung, Soziales, und Personal des Amtsausschusses Neverin (Vorberatung)		N

Sachverhalt

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) ist für Einrichtungen, die überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dienen, eine Benutzungsgebühr zu erheben. Die Benutzung der Turnhalle Neverin sowie die hierfür geltenden Benutzungsgebühren wurden zuletzt durch Beschluss des Amtsausschusses vom 05.12.2019 geregelt. Auf Grundlage einer damals erstellten Gebührenkalkulation wurde die Benutzungsgebühr auf 13,00 € pro Stunde festgesetzt. Nach den Vorgaben des § 6 Abs. 2 KAG M-V sollen Benutzungsgebühren in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle fünf Jahre, überprüft und neu kalkuliert werden. Im Rahmen der aktuellen Überprüfung wurde auf Basis der Jahre 2022, 2023 und 2024 eine neue Gebührenkalkulation durchgeführt. Diese ergab eine kostendeckende Benutzungsgebühr in Höhe von **34,49 € pro Stunde**. Zur rechtssicheren Regelung der Nutzung sowie der Entgeltgestaltung ist die Einführung einer **Benutzungs- und Entgeltordnung** erforderlich. Diese soll sowohl die allgemeinen Nutzungsbedingungen als auch die Höhe der Benutzungsgebühren verbindlich festlegen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin beschließt auf der heutigen Sitzung auf Grundlage einer Benutzungs- und Entgeltordnung die Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Turnhalle Neverin auf € pro Stunde. Die Gebührenkalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch den Amtsausschuss gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:		0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):		00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:		
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :		
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
Bemerkung:		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		2. folgende Mehreinnahmen:		
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
Folgekosten (zu a.) und b.))				
Nein				
Ja	für Jahr	i.H.v.		

Anlage/n

1	Mietkalkulation - TH Neverin (öffentlich)
2	Benutzungs- und Entgeltordnung - TH Neverin (Amt Neverin) (öffentlich)
3	Anlage Nutzer (nichtöffentlich) (nichtöffentlich)

Bezeichnung	ansatzfähig	Verteilungsschlüssel	Kosten Ø 2022-2024	ansatzfähige Kosten	nicht ansatzfähig (HZ)	Klassifizierung der Kosten	Bemerkungen
Personalkosten							
Personalkosten SB Büro (EG 7) Bereich 7	100%	TH ges	1.159,33 €	1.124,55 €	34,78 €	Kfix	
Personalkosten Hausmeister (EG 5) Bereich 3	100%	TH ges	4.237,01 €	4.109,90 €	127,11 €		
Personalkosten Reinigungskraft (EG 2) Bereich 3	100%	TH ges	13.426,81 €	13.024,01 €	402,80 €		
Gemeinkosten							
Sachkosten eines Arbeitsplatzes anteilig gem. KGSt SB Büro (EG 7) Bereich 7	100%	TH ges	194,00 €	188,18 €	5,82 €	Kfix	
Gemeinkosten für einen Büroarbeitsplatz gem. KGSt SB Büro (EG 7) Bereich 7	100%	TH ges	231,87 €	224,91 €	6,96 €		
Sachkosten eines Arbeitsplatzes anteilig gem. KGSt Hausmeister (EG 5) Bereich 3	100%	TH ges	423,70 €	410,99 €	12,71 €		
Gemeinkosten für einen Arbeitsplatz (Nicht-Büro) gem. KGSt Hausmeister (EG 5) Bereich 3	100%	TH ges	635,55 €	616,48 €	19,07 €		
Sachkosten eines Arbeitsplatzes anteilig gem. KGSt Reinigungskraft (EG 2) Bereich 3	100%	TH ges	1.342,68 €	1.302,40 €	40,28 €		
Gemeinkosten für einen Arbeitsplatz (Nicht-Büro) Reinigungskraft (EG 2) Bereich 3	100%	TH ges	2.014,02 €	1.953,60 €	60,42 €		
Sachkosten							
Entsorgungsgebühren Abfall	100%	TH ges	555,24 €	538,59 €	16,66 €	Kv	
Stromkosten	100%	TH ges	1.081,22 €	1.048,78 €	32,44 €	Kv	
Wasserkosten	100%	TH ges	1.495,49 €	1.450,63 €	44,86 €	Kv	
Heizkosten (Wärme)	100%	TH ges	16.789,65 €	16.285,96 €	503,69 €	Kv	
Reinigungskosten 5229000	100%	TH ges	630,60 €	611,68 €	18,92 €	Kv	
Unterhaltung Geb. einschl. der Bestandteile, die dem Geb. zuzurechnen sind 5231300	100%	TH ges	1.658,28 €	1.608,53 €	49,75 €	Kv	
Geräte und Ausstattung	100%	TH ges	1.660,13 €	1.610,32 €	49,80 €	Kv	
Gebäudeversicherungen 5641100	100%	TH ges	862,42 €	836,55 €	25,87 €	Kv	
Abschreibungen & Sopo							
Abschreibung Turnhalle	100%		- €	5.116,94 €	- €	Kfix	
Sopo Turnhalle	100%		- €	- €			
kalkulatorische Zinsen							
kalk. Zinsen Turnhalle	100%			10.221,26 €	- €	Kfix	
			Summe	Summe	nicht ansatzfähig (HZ)		
Gesamtkosten je Kostenstelle			48.398,01 €	62.284,26 €	1.451,94 €		

Die durchschnittlichen Gesamtkosten für die Jahre 2022 - 2024 wurden aus der Finanzbuchhaltung übergeleitet. Dabei wurde bei der Verteilung der Kostenpositionen berücksichtigt, dass nicht alle Erträge und Aufwendungen für die Berechnung der Benutzungsgebühren ansatzfähig sind. Die Gesamtsumme der ansatzfähigen Kosten ergibt sich aus dem Kostendurchschnitt der Jahre 2022 - 2024 abzüglich der nicht ansatzfähigen Kosten für den Heizraum. Zudem wurden die einzelnen Kontenpositionen in fixe und variable Kosten klassifiziert, damit eine alternative Mindestgebühr berechnet werden kann. Bei den variablen Kosten handelt es sich um verbrauchsabhängige Kosten, die durch die Benutzung der Einrichtung entstehen. Einige Kosten sind nicht eindeutig den fixen oder variablen Kosten zuzuordnen. Daher wurden diese Konten entsprechend ihres überwiegenden Bestandteils den fixen oder variablen Kosten zugeordnet.

Nutzungszeiten und Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühr

Zur Berechnung der Nutzungsgebühr wird eine Leistungseinheit benötigt, auf die die Gesamtkosten aufzuteilen sind. Die für die Kalkulation gewählte Leistungseinheit sind die durchschnittlichen Nutzungsstunden der Jahre 2022 - 2024 des in der Kalkulation betrachteten Objekts.

1806

Stunden

Die kostendeckende Gebühr wurde mittels des Divisionskalkulationsverfahrens berechnet.
Hierfür wurde die Summe der umlagefähigen Gesamtkosten durch Nutzungsstunden dividiert.

kostendeckende Nutzungsgebühr je Stunde	34,49 €
---	---------

Berechnung einer Gebührenalternative

Da die errechnete kostendeckende Gebühr mitunter erheblich höher gegenüber der bestehenden Gebühr ausfallen kann, wurde eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Mindestgebühr als Alternative zur kostendeckenden Nutzungsgebühr berechnet. Sie liefert den Ausschussmitgliedern eine Entscheidungsalternative über die anzusetzende Gebührenhöhe. Jedoch sollte es das Ziel sein, mittelfristig eine kostendeckende Gebühr in die Satzung aufzunehmen. Die betriebswirtschaftliche Gebührenuntergrenze je Nutzungsstunde errechnet sich mittels Division der variablen Kosten durch die Jahresnutzungsstunden. Die variablen Kosten je Nutzungsstunde bilden die Mindestgebühr ab, die eingenommen werden sollte, damit das Defizit je Nutzungsstunde nicht größer wird. Das bedeutet, wenn eine niedrigere Gebühr als diese Mindestgebühr gewählt wird, werden nicht einmal die verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Heizung, etc.) gedeckt. Somit würde bei einer steigenden Leistungsmenge (Nutzungsstunden) das Defizit der Einrichtung erhöht werden. Weiterhin bleiben bei dieser Berechnungsalternative die fixen Kosten ungedeckt. Die Mindestgebühr ist als betriebswirtschaftliche Gebührenuntergrenze zu interpretieren.

Bezeichnung	ansatzfähig	Verteilungsschlüssel	Kosten Ø 2022-2024	ansatzfähige Kosten	nicht ansatzfähig (HZ)	Klassifizierung der Kosten	Bemerkungen
Personalkosten							
Gemeinkosten							
Sachkosten							
Entsorgungsgebühren Abfall	100%	TH ges	555,24 €	538,59 €	16,66 €	Kv	
Stromkosten	100%	TH ges	1.081,22 €	1.048,78 €	32,44 €	Kv	
Wasserkosten	100%	TH ges	1.495,49 €	1.450,63 €	44,86 €	Kv	
Heizkosten (Wärme)	100%	TH ges	16.789,65 €	16.285,96 €	503,69 €	Kv	
Reinigungskosten 5229000	100%	TH ges	630,60 €	611,68 €	18,92 €	Kv	
Unterhaltung Geb. einschl. der Bestandteile, die dem Geb. zuzurechnen sind 5231300	100%	TH ges	1.658,28 €	1.608,53 €	49,75 €	Kv	
Geräte und Ausstattung	100%	TH ges	1.660,13 €	1.610,32 €	49,80 €	Kv	
Gebäudeversicherungen 5641100	100%	TH ges	862,42 €	836,55 €	25,87 €	Kv	
Abschreibungen & Sopo							
kalkulatorische Zinsen							
			Summe	Summe	nicht ansatzfähig (HZ)		
Variable Gesamtkosten je Kostenstelle			24.733,03 €	23.991,04 €	741,99 €		

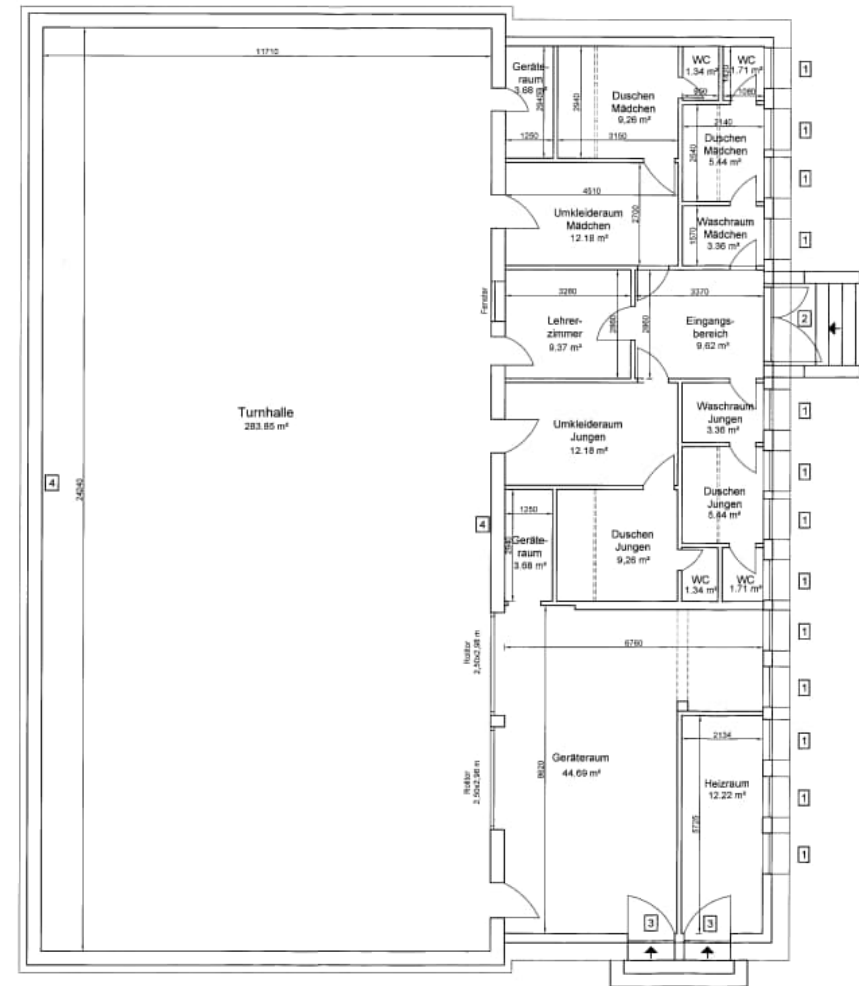
Mindestnutzungsgebühr je Stunde	13,28 €
---------------------------------	---------



Turnhalle		283,85	m²
Duschen + WC Mädchen		21,11	m²
Umkleide Mädchen		12,18	m²
Duschen + WC Jungen		21,11	m²
Umkleide Jungen		12,18	m²
Eingangsbereich		9,62	m²
Turnhalle m. Nebenräume		360,05	m²
Geräteraum	1, 2,3	52,05	m²
Turnhalle m. Nebenräume, Geräteraum		412,10	m²
Lehrerzi.		9,37	m²
Turnhalle gesamt		421,47	m²
Heizraum	n.a.	12,22	m²
		433,69	m²

Flur 1 Fl.Stck. 56/4 Gemarkung Neverin
BJ: 1981

\\projekte\everin\...Sonderung Turnhalle\Archiv\Turnhalle\2016-11-15_Turnhalle_Neverin_Bundriss.dwg



Kalkulatorische Abschreibungen

Um die Benutzungsgebühren zu ermitteln, müssen unter anderem auch die kalkulatorischen Abschreibungen für den Kalkulationszeitraum angesetzt werden. Um die maximal umlagefähigen Gebühren berechnen zu können, wurde von der Verwaltung entschieden, dass erhaltene Zuschüsse den kalkulatorischen Abschreibungen nicht kostenmindernd entgegengesetzt werden sollen.

Kalkulatorische Zinsen 4,00%

Zu den kalkulatorischen Kosten gehört eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals. Bei den kalkulatorischen Zinskosten können Zuschüsse Dritter, gemäß KAG, kostenmindernd berücksichtigt werden. Von der Verwaltung wurde entschieden, dass erhaltene Zuschüsse nicht kostenmindernd betrachtet werden sollen. Um die kalkulatorischen Zinsen zu berechnen, wurde von der Verwaltung ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 4,00 % festgelegt.

Inflationsrate 3,8 %

Abschreibungen und Auflösung Sonderposten

Gebäude:

Baujahr:	1981	AfA jährlich (linear):	5.116,94 €
Abschreibungsdauer:	80 Jahre		
Restbuchwert 2019 :	209.784,43 €	Abschreibung (4 Jahre):	20.467,76 €
Anschaffungs-Herstellungskosten:	321.746,08 €	Restbuchwert 2024 :	189.316,67 €
		durchschn. gebundener Kapitalwert:	255.531,38 €
		kalkulatorische Zinsen (4%):	10.221,26 €
Fördermittel:	- €	Sopo jährlich:	- €
Auflösungsdauer:	---		

Verteilungsschlüssel

Ermittlung der Leistungseinheiten der Kostenstellen

Schlüssel	Kürzel	Einheit	Turnhalle m. Nebenräumen
Turnhalle	TH	m ²	421,47
nicht ansatzfähig (HZ)	n.a.	m ²	12,22
Fläche Gesamt	TH ges	m ²	433,69

Die Verteilungsschlüssel dienen der Verteilung der erfassten Kosten auf die Kostenstellen (Kostenartenrechnung). Damit dies verursachungsgerecht geschieht, wurden unterschiedliche Verteilungsschlüssel gewählt. In Summe dürfen nicht mehr als 100 % der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen verteilt werden, da es sonst zu einer Kostenüberschreitung kommen würde.

Ermittlung des prozentualen Verteilungsschlüssels

Schlüssel	Kürzel	Einheit	Turnhalle m. Nebenräumen
Turnhalle	TH	m ²	97%
nicht ansatzfähig (HZ)	n.a.	m ²	3%
Fläche Gesamt	TH ges	m ²	100,00%

Sachkosten

Bezeichnung	2022	2023	2024	Ø 2022-2024	Preisanstieg
Entsorgungsgebühren Abfall	456,92 €	642,86 €	565,95 €	555,24 €	3,80%
Stromkosten	935,62 €	1.189,24 €	1.118,80 €	1.081,22 €	3,80%
Wasserkosten	1.300,32 €	1.683,73 €	1.502,42 €	1.495,49 €	3,80%
Heizkosten (Wärme)	16.674,24 €	14.319,25 €	19.375,47 €	16.789,65 €	3,80%
Reinigungskosten 5229000	495,93 €	633,56 €	762,30 €	630,60 €	3,80%
Unterhaltung Geb. einschl. der Bestandteile, die dem Geb. zuzurechnen sind 5231300	328,62 €	1.959,86 €	2.686,35 €	1.658,28 €	3,80%
Geräte und Ausstattung	11,00 €	4.825,68 €	143,70 €	1.660,13 €	3,80%
Gebäudeversicherungen 5641100	797,64 €	860,34 €	929,29 €	862,42 €	3,80%
	21.000,29 €	26.114,52 €	27.084,28 €	24.733,03 €	

Arbeitsplatzkosten

Bezeichnung	Ø 2022-2024	2022	2023	2024	Preisanstieg	
Personalkosten SB Büro (EG 7) Bereich 7	1.159,33 €	1.070,00 €	1.134,00 €	1.274,00 €		
Sachkosten eines Arbeitsplatzes anteilig gem. KGSt SB Büro (EG 7) Bereich 7	194,00 €	194,00 €	194,00 €	194,00 €	0,00%	0,00%
Gemeinkosten für einen Büroarbeitsplatz gem. KGSt SB Büro (EG 7) Bereich 7	231,87 €	214,00 €	226,80 €	254,80 €	3,80%	19,07%
Personalkosten Hausmeister (EG 5) Bereich 3	4.237,01 €	3.974,20 €	4.166,50 €	4.570,33 €		15,00%
Sachkosten eines Arbeitsplatzes anteilig gem. KGSt Hausmeister (EG 5) Bereich 3	423,70 €	397,42 €	416,65 €	457,03 €	0,00%	15,00%
Gemeinkosten für einen Arbeitsplatz (Nicht-Büro) gem. KGSt Hausmeister (EG 5) Bereich 3	635,55 €	596,13 €	624,98 €	685,55 €	3,80%	15,00%
Personalkosten Reinigungskraft (EG 2) Bereich 3	13.426,81 €	12.050,80 €	13.230,24 €	14.999,40 €		24,47%
Sachkosten eines Arbeitsplatzes anteilig gem. KGSt Reinigungskraft (EG 2) Bereich 3	1.342,68 €	1.205,08 €	1.323,02 €	1.499,94 €	0,00%	24,47%
Gemeinkosten für einen Arbeitsplatz (Nicht-Büro) Reinigungskraft (EG 2) Bereich 3	2.014,02 €	1.807,62 €	1.984,54 €	2.249,91 €	3,80%	24,47%

Erträge/ Zuschüsse

Bezeichnung	2022	2023	2024	Ø 2022-2024	Preisanstieg
Mieten/ Pachten Schule 21502/ 4411000	14.469,00 €	14.183,00 €	14.664,00 €	14.438,67 €	0,00%
Mieten/ Pachten Vereine 21502/ 4411000	9.262,50 €	8.502,00 €	9.340,50 €	9.035,00 €	0,00%
Gesamt Mieten/ Pachten	23.731,50 €	22.685,00 €	24.004,50 €	23.473,67 €	0,00%
Zuweisungen/ Zuschüsse für lfd. Zwecke von Dritten	- €	- €	- €	- €	0,00%

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle Neverin

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) i. V. m. § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. MV S.650) hat der Amtsausschuss des Amts Neverin diese Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung der Turnhalle Neverin in ihrer Sitzung am 04.12.2025 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Nutzungszweck, Nutzerkreis, Konditionen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Turnhalle Neverin einschließlich der dazugehörigen Nebenräume (Geräteraum, Umkleiden, Sanitärbereiche) durch Dritte.
- (2) Die Turnhalle dient vorrangig dem Schulsport. Darüber hinaus kann sie für den Vereinssport, sportliche und kulturelle Veranstaltungen oder private Zwecke genutzt werden, sofern keine Beeinträchtigung des Schulsports zu erwarten ist.
- (3) Die Nutzungsmöglichkeiten bestehen zu den in der Anlage bezeichneten Konditionen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räume besteht nicht.

§ 2 Anmeldeverfahren zur Nutzung der Turnhalle

- (1) Nutzungsinteressenten haben die beabsichtigte Nutzung rechtzeitig bei der vom Amt Neverin benannten Person anzumelden. Die benannte Person entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und erstellt eine schriftliche Nutzungsvereinbarung bzw. teilt dem Interessenten mit, dass eine Vermietung in dem gewünschten Zeitraum nicht möglich ist.
- (2) Vor der Nutzung wird mit dem Nutzer eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räume erhebt das Amt Neverin zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Es gelten die Tarife entsprechend Anlage.

§ 4 Schuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist derjenige,
 - a) der den Benutzungsantrag stellt,
 - b) der die Turnhalle tatsächlich nutzt,
 - c) in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 - d) der die Schuld gegenüber dem Amt Neverin übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgelte dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Über die Benutzung der Turnhalle wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Amt Neverin und dem Nutzer abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt wird durch die Nutzungsvereinbarung festgesetzt. Das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und ist im Voraus, spätestens 14 Tage vor der Nutzung, fällig.

§ 6 Übergabe der Räumlichkeiten

Der Nutzer erhält einen Schlüssel auf Grundlage eines Übergabeprotokolls und ist verpflichtet, die genutzte Turnhalle sauber, ordentlich und besenrein sowie mit vollständigem Inventar zu hinterlassen, soweit die Reinigung in der Anlage dieser Ordnung oder in der Nutzungsvereinbarung nicht anders geregelt ist.

§ 7 Kündigungsrecht

- (1) Dem Amt Neverin steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu, z.B. wenn:
- a) die Turnhalle infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Amtes Neverin zu befürchten ist oder
 - c) die Turnhalle wegen unvorhergesehener Umstände oder außerordentlicher Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind von dem Nutzer einzuhalten. Dabei sind vor allem zu beachten:
- a) festgelegte Fluchtwege sind freizuhalten und
 - b) elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen
 - c) das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.
- (2) Anordnungen und Maßnahmen, die der Nutzer trifft, müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- (3) Der Nutzer wird an die in § 3 geregelten Pflichten des Vertrages zur Gebrauchsüberlassung gebunden.

§ 9 Ersatzleistungen

Der Nutzer haftet gegenüber dem Amt Neverin für Schäden, die durch sie oder ihn bzw. von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht wurden.

§ 10 Freistellung des Amtes Neverin

Der Nutzer ist verpflichtet, das Amt Neverin von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen erlittener Schäden aus Anlass der Turnhallennutzung bzw. des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neverin, _____

Christian Schenk
Amtsvorsteher

Anlagen: Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle Neverin

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle Neverin

Nutzergruppe	Nutzungsentgelt pro Stunde
Alle Nutzergruppen	34,49 €